

S T A D T

P F U L L I N G E N

Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer (Hundesteuersatzung - HStS) vom 9. Dezember 2025

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und §§ 2, 8 Abs. 2, 9 Abs. 3 und 11 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Stadt Pfullingen am 9. Dezember 2025 folgende Satzung beschlossen:

Hinweis:

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit ist die männliche Sprachform gewählt worden. Alle personenbezogenen Formulierungen gelten jedoch stets für alle Geschlechter gleichermaßen.

§ 1 Steuergegenstand

- (1) Die Stadt Pfullingen erhebt eine Hundesteuer nach den Vorschriften dieser Satzung.
- (2) Der Steuer unterliegt das Halten von Hunden durch natürliche Personen im Gemeindegebiet, soweit es nicht ausschließlich der Erzielung von Einnahmen dient.
- (3) Wird ein Hund gleichzeitig in mehreren Gemeinden gehalten, so ist die Stadt Pfullingen steuerberechtigt, wenn der Hundehalter seine Hauptwohnung in Pfullingen hat.

§ 2 Steuerschuldner und Haftung, Steuerpflichtiger

- (1) Steuerschuldner und Steuerpflichtiger ist der Halter eines Hundes.
- (2) Halter eines Hundes ist, wer einen Hund in seinem Haushalt oder seinem Wirtschaftsbetrieb für Zwecke der persönlichen Lebensführung aufgenommen hat. Kann der Halter eines Hundes nicht ermittelt werden, so gilt als Halter, wer den Hund wenigstens drei Monate lang gepflegt, untergebracht oder auf Probe oder zum Anlernen gehalten hat.
- (3) Alle in einem Haushalt gehaltenen Hunde gelten als von den Haushaltsmitgliedern gemeinsam gehalten.
- (4) Halten mehrere Personen gemeinschaftlich einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.
- (5) Ist der Hundehalter nicht zugleich Eigentümer des Hundes, so haftet der Eigentümer neben dem Steuerschuldner als Gesamtschuldner.

§ 3 Beginn und Ende der Steuerpflicht

- (1) Die Steuerpflicht beginnt am ersten Tag des auf den Beginn des Haltens folgenden Kalendermonats, frühestens mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Hund drei Monate alt wird. Beginnt die Hundehaltung bereits am 1. Tag eines Kalendermonats, so beginnt auch die Steuerpflicht mit diesem Tag.
- (2) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem die Hundehaltung beendet wird. § 10 Abs. 2 und § 11 Abs. 5 bleiben unberührt.

§ 4 Erhebungszeitraum; Entstehung der Steuer

- (1) Die Steuer wird als Jahressteuer erhoben. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Steuerschuld für das Kalenderjahr entsteht am 1. Januar für jeden an diesem Tag im Gemeindegebiet gehaltenen über drei Monate alten Hund.
- (3) Beginnt die Steuerpflicht im Laufe des Kalenderjahres, so entsteht die Steuerschuld für dieses Kalenderjahr mit dem Beginn der Steuerpflicht.

§ 5 Steuersatz, Steuermaßstab

- (1) Die Steuer für im Stadtgebiet gehalten Hunde beträgt im Kalenderjahr
 - a) für den ersten Hund 140,00 €.
 - b) für einen jeden weiteren Hund 280,00 €.
 - c) abweichend von Absätzen 1 und 2 jeweils 800,00 € für einen jeden Hund im Sinne der Absätze 4 oder 5.

Die Steuer ermäßigt sich für Hunde im Sinne des Absatzes 4 ab dem Bestehen einer Prüfung im Sinne des § 1 Abs. 4 der PolVOgH auf 700,00 €.

- (2) Die Steuer für Zwinger im Sinne von § 7 Abs. 1 beträgt 350,00 €. Werden im Zwinger mehr als fünf Hunde gehalten, erhöht sich die Steuer für jede weitere fünf gehaltene Hunde um 350,00 €.
- (3) Beginnt oder endet die Steuerpflicht im Laufe des Kalenderjahres, beträgt die Steuer den der Dauer der Steuerpflicht entsprechenden Bruchteil der Jahressteuer.
- (4) Kampfhunde im Sinne dieser Satzung sind stets die in § 1 Absätze 1 bis 3 der Polizeiverordnung des Innenministeriums und des Ministeriums Ländlicher Raum über das Halten gefährlicher Hunde vom 3. August 2000 (PolVOgH) in der jeweils gültigen Fassung genannten Hunde.

Hierzu gehören im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung insbesondere:

Bullterrier, Pit Bull Terrier, American Staffordshire Terrier sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden sowie Bullmastiff, Staffordshire Bullterrier, Dogo Argentino, Bordeaux Dogge, Fila Brasileiro, Mastin Espanol, Mastino Napoletano, Mastiff, Tosa Inu sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden.

Im Zweifelsfall hat der Hundehalter nachzuweisen, dass eine Rasse, Gruppe oder Kreuzung nicht vorliegt. Der Nachweis hat von einem im öffentlichen Dienst beschäftigten Tierarzt zu erfolgen. Die Kosten sind vom Steuerpflichtigen nach § 2 Abs. 1 zu tragen.

- (5) Als gefährliche Hunde im Sinne dieser Satzung gelten auch Hunde im Sinne des § 2 der PolVOgH die, ohne Kampfhunde gemäß Abs. 4 zu sein, aufgrund ihres Verhaltens die Annahme rechtfertigen, dass durch sie eine Gefahr für Leben und Gesundheit von Menschen oder Tieren besteht. Gefährliche Hunde sind insbesondere Hunde, die bissig sind, in aggressiver oder gefährdender Weise Menschen oder Tiere anspringen oder zum unkontrollierten Hetzen oder Reißen von Wild oder Vieh oder anderen Tieren neigen. Das Vorliegen der Voraussetzungen nach den Sätzen 1 und 2 wird durch die Ortspolizeibehörde festgestellt.
- (6) Für Hunde, deren Gefährlichkeit im Einzelfall (§ 5 Abs. 5) festgestellt wurde, wird die Steuer nach Absatz 1 Buchstabe c) ab Beginn des Monats festgesetzt, der auf die Feststellung der Ortspolizeibehörde folgt.

§ 6 Steuerbefreiungen

Eine Steuerbefreiung ist auf Antrag zu gewähren für das Halten von

1. Hunden, die ausschließlich dem Schutz und der Hilfe blinder, tauber oder sonst hilfsbedürftiger Personen dienen. Sonst hilfsbedürftig nach Satz 1 sind Personen, die einen Schwerbehindertenausweis mit den Merkzeichen „B“, „BL“, „aG“ oder „H“ besitzen,
2. Hunde, die ausschließlich dem Schutz von Epileptikern oder Diabetikern dienen, wenn nachgewiesen wird, dass sie hierzu geeignet sind und hierfür genutzt werden.
3. Hunden, die die Prüfung für Rettungshunde oder die Wiederholungsprüfung mit Erfolg abgelegt haben und für den Schutz der Zivilbevölkerung zur Verfügung stehen.
4. Hunden, die als Jagdhunde eine jagdliche Brauchbarkeitsprüfung gemäß dem Jagd- und Wildtiermanagementgesetz (JWMG) mit Erfolg abgelegt haben und nachweislich für jagdliche Zwecke eingesetzt werden. Die Steuerbefreiung wird nur gewährt, wenn der Hundehalter einen gültigen Jagdschein besitzt und eine Jagd ausübt.
5. einem Hund je Grundstück, der zur Bewachung von Gebäuden außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile gehalten wird. Die Entfernung der Gebäude zu den im Zusammenhang bebauten Ortsteilen muss mindestens 200 m Luftlinie betragen.

§ 7 Zwingersteuer

- (1) Von Hundezüchtern, die mindestens zwei, rassereine Hunde der gleichen Rasse, darunter eine Hündin im zuchtfähigen Alter, zu Zuchtzwecken halten, wird die Steuer auf Antrag für die Hunde dieser Rasse nach § 5 Abs. 2 erhoben, wenn der Zwinger, die Zuchttiere und die gezüchteten Hunde in das Zuchtbuch einer von der Stadt anerkannten Hundezüchtervereinigung eingetragen sind.
- (2) Die Ermäßigung ist nicht zu gewähren, wenn in den letzten drei Kalenderjahren keine Hunde gezüchtet worden sind sowie für die Zucht von Kampfhunden und gefährlichen Hunden im Sinne von § 5 Abs. 4 und 5.

§ 8 Allgemeine Bestimmungen über Steuerbefreiungen oder Steuervergünstigungen

- (1) Für die Gewährung einer Steuerbefreiung sind die Verhältnisse bei Beginn des Kalenderjahres maßgebend, in den Fällen des § 3 Abs. 1 diejenigen bei Beginn der Steuerpflicht.
- (2) Die Steuervergünstigung ist zu versagen, wenn
 1. die Hunde, für die eine Steuervergünstigung in Anspruch genommen wird, für den angegebenen Verwendungszweck nicht geeignet sind,
 2. in den Fällen des § 7 keine ordnungsmäßigen Bücher über den Bestand, den Erwerb und die Veräußerung der Hunde geführt werden oder wenn solche Bücher der Stadt nicht bis zum 31. März des jeweiligen Kalenderjahres vorgelegt werden. Wird der Zwinger erstmals nach dem Beginn des Kalenderjahres betrieben, so sind die Bücher bei Antragstellung der jeweiligen Ermäßigung vorzulegen.
 3. in den Fällen des § 6 Nr. 3 die geforderte Prüfung nicht innerhalb von zwölf Monaten vor dem in Absatz 1 bezeichneten Zeitpunkt von den Hunden mit Erfolg abgelegt wurde.
- (3) Für Kampfhunde und gefährliche Hunde im Sinne des § 5 Abs. 4 und 5 werden Steuervergünstigungen nicht gewährt. § 5 Abs. 6 bleibt unberührt.
- (4) Werden mehrere Hunde gehalten, gelten nicht steuerbare, steuerfreie oder steuervergünstigte Hundehaltungen stets als Ersthund nach § 5 Abs. 1 Satz 1.

§ 9 Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Steuer wird durch Steuerbescheid festgesetzt. Der Steuerbescheid kann bestimmen, dass er auch für künftige Kalenderjahre gilt, solange sich die Berechnungsgrundlagen und die Höhe der festgesetzten Steuer nicht ändern.
- (2) In den Fällen der §§ 3 und 4 Abs. 3 ist die Steuer auf den der Dauer der Steuerpflicht entsprechenden Teilbetrag in Monaten festzusetzen.
- (3) Endet die Steuerpflicht im Laufe des Jahres (§ 3 Abs. 2) und war die Steuer bereits festgesetzt, ergeht ein Änderungsbescheid.
- (4) Die Steuer ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheids, im Übrigen zu Beginn des Kalenderjahres fällig.

§ 10 Anzeigepflicht

- (1) Wer im Gemeindegebiet einen über drei Monate alten Hund hält, hat dies innerhalb eines Monats nach dem Beginn der Haltung oder nachdem der Hund das steuerbare Alter erreicht hat, der Stadt schriftlich durch die von der Stadt zur Verfügung gestellten Vordrucke anzuzeigen.

Insbesondere bei Kampfhunden oder Kreuzungen derer gem. § 5 Abs. 4 ist auch die Rasse des Vater- und Muttertieres anzuzeigen.

Der Anzeige über die Hundehaltung sind folgende Nachweise beizufügen

1. Heimtierausweis oder Impfpass in Auszügen zu Beschreibung des Hundes und der Rasse
2. Bild des Hundes
3. Auszüge aus gleichwertigen Unterlagen, aus welchen sich die Rassezugehörigkeit ergibt

Soweit Nachweise nach Satz 3 Nummern 1 bis 3 nicht erbracht werden, kann die Rasse durch Gutachten eines im öffentlichen Dienst beschäftigten Tierarztes festgestellt werden. Die Kosten sind vom Steuerpflichtigen nach § 2 Abs. 1 zu tragen.

- (2) Endet die Hundehaltung oder entfallen die Voraussetzungen für eine gewährte Steuervergünstigung, so ist dies der Stadt innerhalb eines Monats schriftlich durch die von der Stadt zur Verfügung gestellten Vordrucke anzuzeigen.
- (3) Eine Verpflichtung nach Absatz 1 und 2 besteht nicht, wenn feststeht, dass die Hundehaltung vor dem Zeitpunkt, an dem die Steuerpflicht beginnt, beendet wird.
- (4) Wird ein Hund veräußert, übereignet oder abgegeben so sind in der Anzeige nach Abs. 2 der Name und die Anschrift des Erwerbers bzw. Übernehmenden anzugeben.

§ 11 Steuermarken

- (1) Für jeden Hund, dessen Haltung im Gemeindegebiet angezeigt wurde, wird eine Hundesteuermarke, die Eigentum der Stadt bleibt, ausgegeben.
- (2) Die Stadt bestimmt die Gültigkeitsdauer der Hundesteuermarken und den Zeitpunkt der Herausgabe neuer Hundesteuermarken durch öffentliche Bekanntmachung und kann diese durch öffentliche Bekanntmachung für ungültig erklären.
- (3) Hundezüchter, die zur Zwingersteuer nach § 7 herangezogen werden, erhalten zwei Hundesteuermarken.
- (4) Der Hundehalter hat die von ihm gehaltenen, außerhalb des von ihm bewohnten Hauses oder des umfriedeten Grundbesitzes laufenden anzeigepflichtigen Hunde mit einer gültigen und sichtbar befestigten Hundesteuermarke zu versehen.
- (5) Endet eine Hundehaltung, so ist die Steuermarke mit der Anzeige über die Beendigung der Hundehaltung innerhalb eines Monats an die Stadt zurückzugeben.
- (6) Bei Verlust einer Hundesteuermarke wird dem Halter eine Ersatzmarke gegen eine Gebühr von 10,00 € ausgehändigt. Dasselbe gilt für den Ersatz einer unbrauchbar gewordenen Hundesteuermarke. Die unbrauchbar gewordene Steuermarke ist zurückzugeben. Wird eine in Verlust geratene Steuermarke wieder aufgefunden, ist die wiedergefundene Marke unverzüglich an die Stadt zurückzugeben.

§ 12 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig i.S. von § 8 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 KAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig einer Verpflichtung nach §§ 10 oder 11 zuwiderhandelt.

§ 13 Inkrafttreten, Übergangsvorschriften

- (1) Soweit Abgabenansprüche nach dem bisherigen Satzungsrecht bereits entstanden sind, gelten anstelle dieser Satzung die Satzungsbestimmungen, die im Zeitpunkt des Entstehens der Abgabeschuld gegolten haben.
- (2) Diese Satzung tritt am 1. Januar 2026 in Kraft. Gleichzeitig treten die entsprechenden Regelungen der Hundesteuersatzung vom 2. Dezember 2014 in der Fassung vom 7. November 2017 außer Kraft. Absatz 1 bleibt unberührt.

Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von auf Grund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ausgefertigt:

Pfullingen, den 11. Dezember 2025
Bürgermeisteramt

gez.
Stefan Wörner
Bürgermeister

